

A 1237 B

# AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

---

**70. Jahrgang**

**1998**

## Nr. 39 Ordnung für die Tätigkeit der Orgelsachverständigen (OSV) im Erzbistum Berlin

### 1. Berufung

Das Erzbischöfliche Ordinariat beruft Orgelsachverständige (OSV), denen aufgrund ihrer Qualifikation als Kirchenmusiker bzw. Organisten die liturgischen und konzertanten Funktionen der Orgel vertraut sind und die darüber hinaus besondere Kenntnisse im Orgelbau vorzuweisen haben. Die Berufung erfolgt für die Dauer von vier Jahren; erneute Berufungen sind möglich.

### 2. Aufgabenbereich

Vor der Durchführung von

Orgelneubauten,  
Orgelumbauten,  
Orgelerweiterungen,  
Orgelreparaturen,  
Orgelrestaurierungen,  
Orgelreinigungen

ist jede Kirchengemeinde (sonstige kirchliche Einrichtung) verpflichtet, einen vom EBO berufenen OSV zur Beratung hinzuzuziehen, soweit das Projekt der kirchenaufsichtlichen Genehmigungspflicht unterliegt.

### 3. Beauftragung

Die Beauftragung des OSV erfolgt schriftlich durch die jeweilige Kirchengemeinde. Sie umfaßt für das entsprechende Projekt Planung, Baubegleitung und ein für die Abnahme verbindliches Schlußgutachten.

Aus schwerwiegenden Gründen kann die Zusammenarbeit zwischen dem OSV und der Kirchengemeinde vorzeitig gelöst und der OSV gewechselt werden.

### 4. Allgemeine Bestimmungen

Der OSV berät die Kirchengemeinde unter Einbeziehung des Organisten unabhängig und sachgemäß. Er vermittelt zwischen ihr und dem Orgelbauer und hat dabei die Interessen der Kirchengemeinde auf das Beste zu wahren. Von jeder unsachgemäßen Beeinflussung hat er sich freizuhalten.

Der OSV erfüllt seine Aufgabe nach den Richtlinien und Weisungen des EBO. Seiner Tätigkeit liegen insbesondere die gültigen Richtlinien für die Durchführung kirchlicher Baumaßnahmen und die Denkmalschutzgesetze des entsprechenden Bundeslandes zugrunde, soweit die Bestimmungen für seinen Arbeitsbereich von Belang sind.

Der OSV arbeitet nach bestem Wissen und Gewissen. Das EBO (Versicherungsnehmer) schließt zugunsten des OSV (versicherte Person) folgende Versicherungen ab:

- eine Betriebshaftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftpflicht für Sach- und Personenschäden aus der Tätigkeit als Orgelsachverständiger,
- eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die speziell auf die Bedürfnisse von OSV zugeschnitten ist.

### 5. Planung

#### a) Orgelneubauten

Bei Orgelneubauten berät der OSV die Kirchengemeinde hinsichtlich der Größe des Instrumentes, der Anlage und der Werk-aufstellung sowie des Aufstellungsortes. Dies geschieht ggf. in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Architekten.

Der OSV erstellt ein Planungsgutachten und macht Vorschläge für die Disposition der neuen Orgel.

#### b) Maßnahmen an vorhandenen Orgeln

Bei vorhandenen Orgeln überprüft der OSV den Zustand des jeweiligen Instrumentes und empfiehlt der Kirchengemeinde die notwendigen Maßnahmen.

### 6. Ausschreibung

Der OSV schlägt der Kirchengemeinde Orgelbaufirmen vor, die um Kostangebote und Entwürfe für die in Frage kommenden Arbeiten gebeten werden sollten. Grundsätzlich sollen 2 - 3 vergleichbare Angebote vorliegen. Die eingehenden Kostenschläge sind vertraulich zu behandeln. Es ist untersagt, Konkurrenzfirmen unmittelbar oder mittelbar Einblick zu gewähren oder Einzelheiten davon mitzuteilen.

### 7. Auftragsvergabe

Der OSV prüft die Kostenanschläge auf Vergleichbarkeit der Leistungen bzw. Einhaltung der Ausschreibung oder Schwachpunkte hin. Seine schriftliche Stellungnahme (ggf. mit Ergänzungen und Verbesserungsvorschlägen) dient als Entscheidungsgrundlage für die kirchenaufsichtliche Genehmigung des EBO.

Die Kirchengemeinde entscheidet daraufhin, den Auftrag an eine Orgelbaufirma zu vergeben.

Der OSV ist nicht befugt, selbst Aufträge jedweder Art an eine Orgelbaufirma zu erteilen. Gleiches gilt für die Änderungen von vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Kirchengemeinde und dem Orgelbauer.

### 8. Beaufsichtigung der Arbeiten

Nach Auftragserteilung berät der OSV die Kirchengemeinde auf der Grundlage des genehmigten Orgelbauvertrages bei der weiteren Planung. Während der Ausführung der Arbeiten begleitet und überwacht er in Zusammenarbeit mit dem Orgelbauer den Bau, die technische Montage und insbesondere die Intonation.

### 9. Abnahme durch die Kirchengemeinde

Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten des Orgelbauers erfolgt die sorgfältige Überprüfung durch den OSV als Voraussetzung für die Abnahme durch die Kirchengemeinde.

Diese Überprüfung erfolgt sowohl in technischer als auch in klanglicher Hinsicht sowie an Hand des Orgelbauvertrages. Das Ergebnis wird vom OSV in einem (Abnahme-) Gutachten schriftlich fixiert, wobei nicht nur die ordnungsgemäße Ausführung bestätigt und die Qualität der geleisteten Arbeit gewürdigt werden, sondern auch Abweichungen vom Angebot und Mängel in der Ausführung festzuhalten sind. Dieses Gutachten des OSV bildet die Grundlage für seine Empfehlung an die Kirchengemeinde zur Abnahme (bzw. zur Verweigerung derselben). Das (Abnahme-) Gutachten ist vom OSV, vom Pfarrer und 2 Kirchenvorstandsmitgliedern sowie vom Orgelbauer zu unterschreiben.

Das gleiche gilt für ein ggf. zu erstellendes Mängelbeseitigungsprotokoll.

### 10. Vergütung

Der OSV wird von der beauftragenden Kirchengemeinde honoriert. Die Höhe des Honorars beträgt, jeweils zu 3 gleichen Teilen für Planung (incl. gutachterlicher Stellungnahme), für die Baubegleitung und für die Abnahmeüberprüfung (incl. Gutachten) insgesamt

a) für Projekte  
bis DM 50.000,-

2 % der Brutto-Bausumme

b) für Projekte  
von 50.000,- bis DM 300.000,-

1,5 % der Brutto-Bausumme und

c) für Projekte  
über 300.000,- DM

1 % der Brutto-Bausumme

Bei Nichtzustandekommen des Projektes bzw. vorzeitiger Beendigung der Beauftragung werden die anteiligen Beträge für

die o. g. Bauphasen fällig. Einzelgutachten oder -ortstermine werden mit derzeit DM 150,- honoriert.

Anfallende Fahrt- und evtl. Reisekosten / Spesen werden zusätzlich gemäß geltender Dienstfahrtenregelung des EBO von der auftraggebenden Kirchengemeinde erstattet.

### **11. Fachkreis Orgelsachverständige**

Im "Fachkreis Orgelsachverständige" kommen die Regionalkirchenmusiker, die einen Überblick über den Zustand der Orgeln in ihrer Region haben, und die OSV unter der Leitung des Referates Kirchenmusik zusammen. Geplante oder laufende Projekte werden vorgestellt, Informationen und Erfahrungen zur Pflege der Orgellandschaft (incl. Kontakte zu Fachverbänden, anderen Diözesen und Landeskirchen etc.) ausgetauscht sowie aktuelle Entwicklungen im Orgelbau und kirchlicher Architektur besprochen. Der Fachkreis trifft sich ca. dreimal jährlich.

### **12. Fortbildung**

Die OSV bilden sich regelmäßig fort.

Zur Teilnahme an den Tagungen der "Vereinigung der Orgelsachverständigen Deutschlands" entsendet das EBO einen Vertreter aus den OSV.

13. Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1998 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1998

J.-Nr.: B/A-124/98

Z/2-Sn/Ra

Siegel

+ Georg Kardinal Sterzinsky  
Erzbischof von Berlin

Peter Wehr  
notarius curiae